

BO-Nr. 1961 – 12.04.2016

„Kloster der Heimsuchung Mariens e. V.“, 89617 Untermarchtal
– Neufassung der Satzung –

Die Mitgliederversammlung hat am 24. Oktober 2014 einstimmig die Neufassung der Satzung des Vereins beschlossen. Die Satzung wurde am 28. Juli 2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm – Registergericht – unter der Geschäfts-Nummer VR 490027 eingetragen. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20 . April 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des Vereins „Kloster der Heimsuchung Mariens e. V.“

§ 1 – Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kloster der Heimsuchung Mariens e. V.“.
2. Nach katholischem Kirchenrecht ist der Verein eine öffentliche juristische Person in Form eines Instituts päpstlichen Rechts.
3. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, Reg. Nr. 490027, eingetragen.
4. Die innere Ordnung des Ordens von der Heimsuchung Mariens richtet sich nach den Konstitutionen und den Statuten der Föderation des Ordens sowie den allgemeinen für den Orden geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
5. Der Sitz des Vereins ist in 89617 Untermarchtal.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke; über die Förderung der Religion, der Bildung und der religiösen Kunst und Kultur hinaus versteht sich der Orden als geistliche Lebensgemeinschaft von Schwestern, die im Sinne des hl. Franz von Sales und der hl. Johanna Franziska von Chantal in beschaulichem Leben und in Vereinigung mit Gott die Liebe zu entfalten suchen – in sich selbst und untereinander.
2. Diese Satzungszwecke erfüllt der Verein im In- und Ausland insbesondere durch
 - a) die Förderung des christlichen Glaubens sowie der Missionsarbeit,
 - b) das Apostolat des Gebetes und der Liturgie durch die Unterstützung der öffentlichen Abhaltung des kirchlichen Gottesdienstes und die Pflege des kirchlichen Liedgutes,
 - c) die Förderung des christlichen Glaubens durch die religiöse Bildungsarbeit, insbesondere in Lehre, seelsorglicher Beratung, sowie Erfahrungsaustausch in Fragen des christlichen Lebens und der Spiritualität,
 - d) die Errichtung, die Ausschmückung und den Unterhalt von kirchlichen-klösterlichen Einrichtungen, einschließlich der Hauskapelle,

- e) die Beerdigung der verstorbenen Mitglieder des Vereins und die Pflege ihres Andenkens und ihrer Gräber,
 - f) die Förderung der Anliegen der Ökumene,
 - g) die im Sinne der Ordensregel und des § 53 AO zu gewährende Unterstützung notleidender und hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von schicksalhaft in Not geratenen Menschen,
 - h) den Unterhalt einer umfangreichen Bibliothek mit einschlägiger Fachliteratur,
 - i) die Pflege und Erhaltung kirchlicher und religiöser Kunst,
 - j) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zur Durchführung der Vereinszwecke,
 - k) Förderung des geistlichen Wirkens der Ordensgemeinschaft und Fürsorge für deren Ordensmitglieder,
 - l) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung zur ideellen und finanziellen Förderung anderer kirchlich-katholischer Einrichtungen. Diesbezüglich ist der Verein auch ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
3. Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.
 4. Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine über die Verpflichtungen des § 6 Abs. 3 hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Professschwwestern des Ordens von der Heimsuchung Mariens, die Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch die Ablegung der ewigen Profess gemäß den Konstitutionen des Ordens von der Heimsuchung Mariens sowie den darüber hinaus geltenden Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch den gegenüber der Oberin schriftlich erklärten Austritt der Professschwester aus dem Orden, der zugleich den Austritt aus dem Verein bedeutet,
 - c) mit erfolgtem Ausschluss aus dem Orden entsprechend den Konstitutionen sowie den darüber hinaus geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen, der zugleich den Ausschluss aus dem Verein bedeutet.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6 – Mitgliederrechte und -pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Konstitutionen des Ordens von der Heimsuchung Mariens, dem Kirchenrecht und dieser Vereinssatzung.
2. Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.
3. Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen.
4. Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Fall des Ausscheidens aus dem Verein, außer des etwaigen dem Verein zum zeitlichen Nießbrauch überlassenen eigenen Vermögens des Mitglieds.
5. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
6. Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt ehrenamtlich.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Professschwestern des Ordens der Heimsuchung Mariens gemäß den Konstitutionen des Ordens.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und im Übrigen so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen mündlich, schriftlich oder durch Aushang einberufen. Bei Vorliegen eines außerordentlichen Einberufungsgrundes kann die Frist auch gekürzt werden.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
2. In der Verantwortung der Mitgliederversammlung liegen insbesondere:
 - a) Entlastung des Vorstands,
 - b) Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - c) Satzungsänderung, Zweckänderung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin.
3. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
4. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und Zweckänderung und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder in sonstiger Textform gefasst werden, sofern sich jedes Mitglied der Versammlung mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die Beschlussfassung gilt Abs. 2 S. 2.
5. Abstimmungen sind nach Ermessen des Vorstands entweder geheim oder öffentlich, falls eine geheime Abstimmung nicht ausdrücklich in den Konstitutionen des Ordens vorgeschrieben ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11 – Beirat

1. Der Beirat besteht gemäß den Konstitutionen aus den Mitgliedern des Schwesternrates des Ordens von der Heimsuchung Mariens. Ihm gehören die Assistentin sowie zwei bis vier Ratschwestern für je die Dauer ihrer Amtszeit an.
2. Der Vorstand beruft den Beirat mit einer Frist von 10 Tagen mündlich, schriftlich oder durch Aushang ein. Der Beirat kann zeitgleich zur Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Den Vorsitz in den Versammlungen des Beirats führt der Vorstand. Ihm kommt – außer im Falle der Stimmgleichheit im Beirat – kein Stimmrecht zu.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Sitzung und die getroffenen Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirats zur Einsichtnahme bereitzuhalten ist.

§ 12 – Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand mit Rat und Anregung und sorgt mit für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Dem Beirat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Beschlussfassung über die Übernahme von Schulden und Verbindlichkeiten mit einer Summe von über 100.000 €,
 - b) Beschlussfassung über den erstmaligen Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - c) Beschlussfassung über Investitionen und Rechtsgeschäfte im Wert von über 200.000 €,
 - d) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie Abriss oder Errichtung von Gebäuden,
 - e) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, die mit Auflagen belastet sind,
 - f) Genehmigung des von der Ökonomin aufgestellten jährlichen Haushaltsplans,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - i) Entlastung des Vorstands,
 - j) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags.

§ 13 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht Kraft ihres Amtes aus der jeweiligen Oberin des Ordens von der Heimsuchung Mariens als Höherer Oberin und Vorsitzende des Vorstands sowie der Assistentin des Ordens von der Heimsuchung Mariens als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Mit ausschließlicher Wirkung im Innenverhältnis gilt, dass die Assistentin des Ordens von ihrer Vertretungsmacht ausschließlich im Fall der Verhinderung der Oberin des Ordens Gebrauch machen darf. 4. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 14 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, dieser Satzung sowie durch die Konstitutionen des Ordens und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
- b) Führung laufender Geschäfte,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts.

§ 15 – Kirchliche Aufsicht

1. Der Verein untersteht in seiner Eigenschaft als Institut päpstlichen Rechts in Bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung gemäß c. 593 CIC unmittelbar und ausschließlich dem Apostolischen Stuhl.
2. Der Verein ist in seiner Eigenschaft als rechtlich selbstständiges Kloster, das außer dem eigenen Leiter keinen anderen höheren Oberen hat und keinem anderen Ordensinstitut so angeschlossen ist, dass dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt, gemäß c. 615 CIC i. V. m. Art. 147 der Konstitutionen des Ordens der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut.
3. Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen sämtliche Akte der außerordentlichen Verwaltung gemäß c. 638 § 3 f. CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 zu cc. 1292 § 1, 1295, 1297 CIC.
4. Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie durch die zuständige kirchliche Autorität genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
5. Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung unaufgefordert vorzulegen. Der Haushaltsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
6. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung des Ordens von der Heimsuchung Mariens die Auflösung des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist es Sache des Hl. Stuhls, über das Vermögen des Vereins zu entscheiden. Hierbei soll nach Möglichkeit dem Wunsch des Ordens von der Heimsuchung Mariens entsprochen werden, das Vereinsvermögen möge der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V. zukommen. Dem Anfallberechtigten fällt das Vereinsvermögen zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 aufgeführten Zwecke oder ähnliche gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Bei Auflösung des Vereins ist der Anfallberechtigte verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann.

§ 17 – Inkrafttreten

Nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Neufassung der Satzung des Vereins und der Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl tritt diese mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 24.10.2014 einstimmig beschlossen.